

WIENER LANDTAG

Beilage Nr. 13 aus 1974

Entwurf des Magistrats

Gesetz vom, mit dem die Besoldungsordnung 1967 geändert wird (10. Novelle zur Besoldungsordnung 1967)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Besoldungsordnung 1967, LGBl. für Wien Nr. 18, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. für Wien Nr. 30/1967, 34/1967, 26/1968, 45/1969, 15/1971, 4/1972, 10/1972, 6/1973 und 18/1974 sowie der Kundmachung LGBl. für Wien Nr. 25/1974 wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 3 hat der Klammerausdruck "(einschließlich allfälliger Teuerungszulagen)" zu entfallen.
2. § 4 Abs. 6 hat zu lauten:
"(6) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, gebührt der Steigerungsbetrag dann, wenn es
 - a) den Präsenzdienst nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes, BGBl.Nr. 181/1955, oder den Zivildienst nach den Bestimmungen des Zivildienstgesetzes, BGBl.Nr. 187/1974, leistet,
 - b) in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht,
 - c) nach Ablegung der Reifeprüfung nicht unmittelbar den Präsenz- oder Zivildienst antritt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten,
 - d) nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar das Hochschulstudium beginnt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten oder
 - e) nach Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung oder nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar in das Erwerbsleben eintritt, für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten,

und das Kind keine Einkünfte bezieht, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C erreichen."

3. Der letzte Satz des § 4 Abs. 7 hat zu lauten:

"Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gebührt der Steigerungsbetrag über das 27. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum."

4. Im § 4 Abs. 8 bis 11 hat jeweils der Klammerausdruck "(einschließlich allfälliger Teuerungszulagen)" zu entfallen.

5. Der letzte Satz des § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

"Durch die Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes wird die Haushaltszugehörigkeit nicht berührt."

6. § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen;

b) wiederkehrende Geldleistungen aus einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, das Karenzurlaubsgeld oder an dessen Stelle tretende Ersatzleistungen und die Karenzurlaubshilfe auf Grund der besonderen gesetzlichen Vorschriften, die Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie gleichartige Bezüge, die auf Grund besonderer landesgesetzlicher Regelungen gewährt werden, in allen Fällen mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage;

c) die Barbezüge mit Ausnahme der Fahrtkostenvergütung, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Mietzinsbeihilfe - soweit sie den Betrag der Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 229/1951 übersteigt - und die Entschädigung nach dem Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956, sowie gleichartige Bezüge nach dem Zivildienstgesetz und nach Art. XI des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971

und die Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, welches sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht."

7. Im § 5 Abs. 5 hat der Klammerausdruck "(einschließlich allfälliger Teuerungszulagen)" zu entfallen.
8. Dem § 18 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:
"Ein Beamter, der das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe A durch die Vollendung einer Hochschulbildung für diese Verwendungsgruppe erfüllt und der bereits nach Abs. 2 in die Verwendungsgruppe B überstellt wurde, ist, wenn es für ihn günstiger ist, bei seiner Überstellung aus der Dienstklasse II oder III der Verwendungsgruppe B in die Verwendungsgruppe A abweichend vom ersten Satz so zu behandeln, als ob er in der Verwendungsgruppe E, D oder C geblieben und erst im Zeitpunkt der nunmehrigen Überstellung unmittelbar in die Verwendungsgruppe A überstellt worden wäre."
9. Dem § 20 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:
"Ein Beamter, der das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe L 1 durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe erfüllt und der bereits nach Abs. 1 in eine der Verwendungsgruppen L 2b überstellt wurde, ist, wenn es für ihn günstiger ist, bei seiner Überstellung aus einer der Verwendungsgruppen L 2b in die Verwendungsgruppe L 1 abweichend vom ersten Satz so zu behandeln, als ob er in der Verwendungsgruppe L 3 geblieben und erst im Zeitpunkt der nunmehrigen Überstellung unmittelbar in die Verwendungsgruppe L 1 überstellt worden wäre."
10. Dem § 20 Abs. 5 ist folgender Satz anzufügen:
"Ein Beamter, der das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe L 1 durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe erfüllt und der bereits nach Abs. 1 in eine der Verwendungs-

gruppen L 2b sowie nach Abs. 3 in die Verwendungsgruppe L 2a 2 oder nach Abs. 2 in die Verwendungsgruppe L2a 2 überstellt wurde, ist, wenn es für ihn günstiger ist, bei seiner Überstellung aus der Verwendungsgruppe L2a 2 in die Verwendungsgruppe L 1 abweichend vom ersten Satz so zu behandeln, als ob er in der Verwendungsgruppe L 3 geblieben und erst im Zeitpunkt der nunmehrigen Überstellung unmittelbar in die Verwendungsgruppe L 1 überstellt worden wäre."

11. § 22a Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

"(2) Die Ersatzleistung beträgt monatlich

a) bei einem verheirateten Beamten 25 v.H. und

b) bei einem nicht verheirateten Beamten 37,5 v.H.

des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V.

(3) Einem verheirateten Beamten gebührt die Ersatzleistung in der im Abs. 2 lit. b festgelegten Höhe, wenn er glaubhaft macht, daß der Ehegatte keine Einkünfte (§ 5 Abs. 2 bis 5) bezieht, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C übersteigen, oder daß der Ehegatte für den Unterhalt des Kindes nicht sorgt. Übersteigen die Einkünfte des Ehegatten die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (Freibetrag) um weniger als den Unterschiedsbetrag zwischen der nach Abs. 2 lit. a und Abs. 2 lit. b gebührenden Ersatzleistung, so gebührt dem Beamten die Ersatzleistung nach Abs. 2 lit. b vermindert um die Differenz zwischen den Einkünften des Ehegatten und dem Freibetrag."

Artikel II

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 11 mit 1. April 1974,

2. Art. I Z. 2, 3 und 5 mit 1. Jänner 1975.

(2) Dem (ehemaligen) Beamten, der am 1. April 1974 Anspruch auf die Ersatzleistung gemäß § 22a der Besoldungsordnung 1967 hat, gebührt ab Beginn dieses Anspruches die Nachzahlung der Ersatzleistung auf die sich aus § 22a der Besoldungsordnung 1967 in der Fassung des Art. I Z. 11 ergebende Höhe.

Artikel III

Die Gemeinde hat ihre im Art. II Abs. 2 geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Erläuternde Bemerkungen

zum Gesetz, mit dem die Besoldungsordnung 1967 geändert wird
(10. Novelle zur Besoldungsordnung 1967)

Die Änderung der Bestimmungen über das Karenzurlaubsgeld durch eine Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl.Nr. 179/1974, macht es erforderlich, eine entsprechende Regelung auch bezüglich der Ersatzleistungen zu treffen, die den weiblichen Beamten der Stadt Wien gemäß § 22a der Besoldungsordnung 1967 während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft gebühren. Weiters soll neben einigen Änderungen formaler Natur in den Fällen, in denen die Besoldungsordnung 1967 auf den Präsenzdienst Bezug nimmt, auch der Zivildienst berücksichtigt werden. Schließlich ist es im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Oktober 1973, Zl. G 16/73-8, erforderlich, eine Änderung der Überstellungsbestimmungen vorzunehmen.

Die in Aussicht genommene Erhöhung der Ersatzleistungen wird für das Jahr 1974 Mehrkosten von ca. 3,2 Millionen Schilling mit sich bringen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1, 4 und 7:

In den Vorschriften der §§ 4 und 5 der Besoldungsordnung 1967 über die Haushaltszulage ist seit der 4. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBL. für Wien Nr. 45/1969, mehrfach die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) als Einkommensgrenze von Bedeutung. Der durch die 7. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBL. für Wien Nr. 10/1972, eingefügte § 26a bestimmt unter anderem, daß dann, wenn in der Besoldungsordnung 1967 auf einen Teil des Monatsbezuges, zu dem eine Teuerungszulage gebührt, Bezug genommen wird, die sich hiebei ergebenden Beträge um die Teuerungszulage erhöhen. Es kann daher in den §§ 4 und 5 der Besoldungsordnung 1967 der Klammerausdruck "(einschließlich allfälliger Teuerungszulagen)" entfallen.

Zu Art. I Z. 2, 3 und 5:

Durch diese Bestimmungen soll bei Beurteilung des Anspruches auf die Haushaltszulage der Zivildienst im Sinne des Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 187/1974, dem Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz, BGBl. Nr. 181/1955, gleichgestellt werden.

Zu Art. I Z. 6:

Der Einkünftebegriff des § 5 Abs. 2 der Besoldungsordnung 1967 ist für den Anspruch auf die Haushaltszulage und auf die Ersatzleistung von Bedeutung. Die Bestimmung soll an die Terminologie des Einkommensteuergesetzes 1972 angeglichen werden. Weiters sollen auch die Bezüge nach dem Zivildienstgesetz und dem Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland Berücksichtigung finden.

Zu Art. I Z. 8 bis 10:

Die Bestimmung des § 35 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 16. Oktober 1973, Zl.G 16/73-8, als verfassungswidrig aufgehoben, weil nach dieser Vorschrift ein Beamter, der ohne Reifeprüfung in die Verwendungsgruppe B und sodann nach Vollendung einer Hochschulbildung in die Verwendungsgruppe A überstellt wurde, einen höheren Überstellungsverlust zu tragen hatte als ein Beamter mit den gleichen Ausbildungsvoraussetzungen, der unmittelbar von der Verwendungsgruppe E, D oder C in die Verwendungsgruppe A überstellt wurde. Da § 18 Abs. 3 und § 20 Abs. 4 und 5 der Besoldungsordnung 1967 dem § 35 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 entsprechen, ist es erforderlich, dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes durch eine Ergänzung dieser Bestimmungen der Besoldungsordnung 1967 Rechnung zu tragen.

Zu Art. I Z. 11:

Durch eine Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 242/1960, wurde für Arbeitnehmerinnen, die dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegen, das Karenzurlaubsgeld eingeführt. Die Höhe dieses Karenzurlaubsgeldes war im wesentlichen von der Höhe des vorher bezogenen Einkommens der Mutter und vom Einkommen ihres Ehemannes abhängig. Für die weiblichen Beamten der Stadt Wien, die nicht arbeitslosenversicherungspflichtig sind, wurde eine entsprechende Regelung durch das Gesetz vom 30. Juni 1961, LGBL. für Wien Nr. 9, über Ersatzleistungen an öffentlich-rechtliche Bedienstete der Stadt Wien während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft getroffen. Durch die 7. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 wurden die Bestimmungen über die Ersatzleistungen in die Besoldungsordnung 1967 (§ 22a) aufgenommen. Die Höhe der Ersatzleistung ist derzeit vom letzten Monatsbezug der Beamtin abhängig und beträgt, wenn die Beamtin für den

Unterhalt des Kindes überwiegend selbst aufkommt, zwischen 1.400 S und 2.000 S monatlich, andernfalls zwischen 700 S und 1.000 S monatlich.

Eine Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl.Nr. 179/1974, bewirkte nunmehr ab 1. April 1974 eine Anhebung des Karenzurlaubsgeldes auf 2.000 S monatlich für verheiratete Mütter bzw. auf 3.000 S für alleinstehende Mütter. Die Höhe des Karenzurlaubsgeldes ist nicht mehr vom Entgelt abhängig, welches die Mutter aus ihrer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung zuletzt bezogen hat. Bei verheirateten Müttern, deren Ehegatte keine oder nur geringe Einkünfte bezieht bzw. für den Unterhalt des Kindes nicht sorgt, ist das Karenzurlaubsgeld bis zu dem für alleinstehende Mütter geltenden Betrag anzuheben.

Damit die weiblichen Beamten der Stadt Wien gegenüber den arbeitslosenversicherungspflichtigen Dienstnehmerinnen nicht benachteiligt werden, sieht Art. I Z. 11 des Gesetzentwurfes die Anpassung der Bestimmungen des § 22a Abs. 2 und 3 der Besoldungsordnung 1967 über die Höhe der Ersatzleistungen an die Neuregelung betreffend das Karenzurlaubsgeld vor. Zwecks Valorisierung der Ersatzleistung erscheint es jedoch angebracht, die Höhe der Ersatzleistung nicht wie bisher in fixen Beträgen festzulegen, sondern sie in Hundertsätzen des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 auszudrücken

Zu Art. II:

Die Erhöhung der Ersatzleistung soll wie die entsprechende Regelung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 mit Wirksamkeit vom 1. April 1974 erfolgen. Im Art. III Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 179/1974 ist überdies bestimmt, daß Müttern, die am 1. April 1974 im Bezug des Karenzurlaubsgeldes stehen, die Nachzahlung des Karenzurlaubsgeldes ab Beginn ihres Karenzurlaubsgeldbezuges auf die erhöhten Beträge gebührt. Eine gleichartige Regelung enthält Art. II Abs. 2 des Gesetzentwurfes. Die Nachzahlung soll auch ehemaligen weiblichen Beamten gebühren, die anlässlich der Geburt des Kindes dem Dienst entsagt haben und denen am 1. April 1974 die Ersatzleistung gemäß § 22a Abs. 8 der Besoldungsordnung 1967 zusteht.

Zu Art. III:

Diese Bestimmung ist im Hinblick auf Art. 118 Abs. 2 B-VG erforderlich, da die Vorschrift des Art. II Abs. 2 des Gesetzentwurfes nicht zum Bestandteil der Besoldungsordnung 1967 wird.